

## Öffentliche Bekanntmachung

Erste Genehmigung nach § 7 Abs. 3 Atomgesetz zur Stilllegung und zum Abbau des Kernkraftwerks Grafenrheinfeld in Grafenrheinfeld, Landkreis Schweinfurt (1. SAG) des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz (StMUV) vom 11. April 2018, 87a-U8811.07-2014/94-136

Gemäß § 17 Abs.1, § 4 Abs. 1 der Atomrechtlichen Verfahrensverordnung (AtVfV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Februar 1995 (BGBl. I S.180), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 20 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808), wird bekanntgemacht:

A. Das StMUV hat der PreussenElektra GmbH eine erste Genehmigung zur Stilllegung und zum Abbau des Kernkraftwerks Grafenrheinfeld (KKG) erteilt. Der verfügende Teil des Bescheids lautet: „Das Bayerische Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz (StMUV) erteilt der PreussenElektra GmbH, Tresckowstraße 5, 30457 Hannover als Antragstellerin und zugleich Inhaberin einer Kernanlage nach Maßgabe der in Ziffer II.1 genannten Unterlagen und unter den in den Ziffern III. und V. festgesetzten Inhalts- und Nebenbestimmungen folgende Erste Genehmigung nach § 7 Abs. 3 Atomgesetz zur Stilllegung und zum Abbau des Kernkraftwerks Grafenrheinfeld in Grafenrheinfeld, Landkreis Schweinfurt (1.SAG)

I. Gegenstand der Genehmigung

1 Feststellung,

dass die Antragstellerin berechtigt ist die Anlage, so wie sie zum Beginn der Nutzung dieser Genehmigung bestandskräftig genehmigt und dokumentiert ist und betrieben wird, zwecks Stilllegung und Abbau innezuhaben und zu betreiben (Restbetrieb), und dass die bestehenden Regelungen für den Betrieb der Anlage während des Restbetriebs unbeschadet der Ziffern I.2, III. und V. unberührt und wirksam bleiben.

2 Gestattung

- 2.1 der Nutzungsänderungen von Raumbereichen innerhalb des Kontrollbereichs zur Bearbeitung von radioaktiven Reststoffen (einschließlich ausgebauter und abgebauter radioaktiver Anlagenteile), für Transportwege und Pufferlagerflächen sowie die Einrichtung neuer Transportwege und Pufferlagerflächen im betrieblichen Überwachungsbereich;
- 2.2 der endgültigen Außerbetriebnahme, Stillsetzung und der Demontage nicht mehr benötigter Systeme, Komponenten und Strukturen mit den hierfür erforderlichen technischen Maßnahmen;
- 2.3 der Einrichtung und des Einbringens von Systemen und Komponenten, die für den Abbau benötigt werden, sowie des späteren Abbaus dieser Systeme und Komponenten;
- 2.4 der Ableitung radioaktiver Stoffe im betriebsnotwendigen Umfang mit Luft bis zu  $1,11 \cdot 10^{15}$  Bq pro Kalenderjahr für radioaktive Gase und bis zu  $3,7 \cdot 10^{10}$  Bq pro Kalenderjahr für radioaktive Aerosole (Halbwertszeit größer als 8 Tage) ohne Jod 131 statt der bislang genehmigten Ableitungen. Pro Kalendertag dürfen maximal 1 % und in 180 aufeinanderfolgenden Kalendertagen maximal 50 % dieser Jahreshöchstwerte abgegeben werden und
- 2.5 der Ableitung radioaktiver Stoffe im betriebsnotwendigen Umfang mit Wasser. Der Höchstwert für die Tritiumaktivitätsabgabe beträgt  $4,07 \cdot 10^{13}$  Bq pro Kalenderjahr und der Höchstwert für die Gesamtaktivitätsabgabe (ohne Tritium) beträgt  $5,55 \cdot 10^{10}$  Bq pro Kalenderjahr. Pro Kalendervierteljahr dürfen bei dem Gemisch aus Spalt- und Aktivierungsprodukten (ohne Tritium) maximal 25 % des Jahreshöchstwerts abgegeben werden.“

Die Genehmigung ist mit Inhalts- und Nebenbestimmungen verbunden, die ihre Rechtsgrundlage in § 17 Abs. 1 Satz 2 Atomgesetz haben. Die Nebenbestimmungen in Ziffer III. 1 bis 5 entsprechen bereits bisher geltenden Auflagen, soweit sie für den Restbetrieb der Anlage weiterhin notwendig sind. In Ziffer III.6 wird das Vorgehen bei Stillsetzungen und Demontagen und in Ziffer III.7 die Nutzung der Genehmigung geregelt. In Ziffer IV. werden Hinweise und Vorbehalte getroffen. In Ziffer V. wird die Verpflichtung zur Deckungsvorsorge (§ 13 AtG i.V.m. der Atomrechtlichen Deckungsvorsorge-Verordnung) geregelt. In Ziffer VI. wird die sofortige Vollziehung der vorliegenden Genehmigung nach Erfüllung der unter III.7 genannten Auflagen angeordnet. In Ziffer VII. zur Kos-

tenentscheidung wurde bestimmt, dass die Antragstellerin die Kosten des Verfahrens zu tragen hat. Für den Bescheid wird eine Gebühr erhoben. Die Auslagen werden gesondert erhoben.

Folgende Rechtsbehelfsbelehrung ist der Entscheidung beigefügt:

„Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof, Postanschrift: Postfach 34 01 48, 80098 München; Hausanschrift: Ludwigstraße 23, 80539 München schriftlich oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen<sup>1</sup> Form.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- <sup>1</sup> Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen. Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).
- Vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof herrscht Vertretungszwang. Das bedeutet, dass sich der Bürger von einem Rechtsanwalt oder einem Rechtslehrer vertreten lassen muss. In bestimmten Verfahren kommen auch Mitglieder und Angestellte von Verbänden oder Gewerkschaften als Bevollmächtigte in Betracht. Der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)) entnehmen Sie bitte weitere Hinweise zum Vertretungszwang vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof.
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.“

B. Der Bescheid mit Begründung ist auf der Internetseite des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz unter der Adresse

[http://www.stmuv.bayern.de/themen/reaktorsicherheit/stilllegung\\_abbau/in\\_stilllegung\\_abbau.htm](http://www.stmuv.bayern.de/themen/reaktorsicherheit/stilllegung_abbau/in_stilllegung_abbau.htm) veröffentlicht und liegt vom 21. April 2018 bis 04. Mai 2018 (Auslegungsfrist) zur Einsicht aus

- im Bayerischen Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz, Rosenkavalierplatz 2, 81925 München, montags bis donnerstags 8.00 bis 16.00 Uhr und freitags 8.00 bis 12.00 Uhr;
- Gemeindeverwaltung Grafenrheinfeld, Marktplatz 1, 97506 Grafenrheinfeld, Erdgeschoss, Zimmer Nr. 4, montags bis freitags 7:15 bis 12:00 Uhr, dienstags 15:00 bis 16:30 Uhr, donnerstags 15:00 bis 17:15 Uhr und
- Landratsamt Schweinfurt, Schrammstr. 1, 97421 Schweinfurt, 2. Stock, Raum 276, montags bis freitags 8:00 bis 12:00 Uhr, dienstags 14:00 bis 16:00 Uhr, donnerstags 14:00 bis 17:00 Uhr

und kann bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist (s.o. A. Rechtsbehelfsbelehrung) von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, beim StMUV unter o.g. Postanschrift schriftlich angefordert werden (§ 17 Abs. 3 AtVfV).

Die Entscheidung über Antrag und Einwendungen wurde der Antragstellerin zugestellt. Die Zustellung an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, wird durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt, da mehr als 300 Zustellungen vorzunehmen wären (§ 15 Abs. 3 Satz 3 AtVfV). Mit Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid gegenüber Personen, die Einwendungen erhoben haben, und auch gegenüber Dritten, die keine Einwendung erhoben haben, als zugestellt (§ 17 Abs. 2 Satz 4 Halbs. 1 AtVfV).

München, den 11. April 2018

Kohler  
Ministerialdirigent